

Rechtsmittel Rechtsbehelf - Definition, Erklärung und Beispiele

Quelle: <https://www.juraforum.de/lexikon/rechtsbehelf>

Ein [Rechtsbehelf](#) ist das von der [Rechtsordnung](#) in einem bestimmten Verfahren zugelassene Mittel, mit dem eine staatliche Entscheidung angefochten werden kann.

Es ist zwischen förmlichen und formlosen Rechtsbehelfen zu unterscheiden:

I. förmliche Rechtsbehelfe

Die förmlichen Rechtsbehelfe sind, wie ihr Name vermuten lässt, an bestimmte [Formen](#) oder auch Fristen gebunden. Zu den förmlichen Rechtsbehelfen gehören insbesondere die sog. [Rechtsmittel](#), aber auch verschiedene andere Rechtsbehelfe, wie [Einspruch](#) und [Widerspruch](#), die [Beschwerde](#), die [Erinnerung](#), die [Anhörungsrüge](#), der Befangenheitsantrag oder der [Antrag](#) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die wohl wichtigsten Rechtsmittel – also sowohl die [Berufung](#) als auch die (Sprung-) [Revision](#) – sind grundsätzlich gegen alle Urteile bzw. Beschlüsse möglich, unabhängig ob im Zivil-, im Straf- oder im Verwaltungsprozess. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat grundsätzlich zwei Effekte zur Folge. Zum einen den sog. [Devolutiveffekt](#) (vom Lateinischen „devolvere“, also „fortwälzen“), durch dem die Sache zur Entscheidung in eine höhere Instanz gehoben wird (z.B. vom Amtsgericht zum [Landgericht](#)). Zum anderen den sog. [Suspensiveffekt](#) (vom Lateinischen „suspendere“, also „zum Schweben bringen“). Dieser bewirkt, dass die Entscheidung (bspw. des Amtsgerichts) solange nicht wirksam wird, bevor über das Rechtsmittel abschließend (dann vom Landgericht) entschieden ist. Bei wirksamer Einlegung eines Rechtsmittels entfaltet das Urteil daher zunächst regelmäßig keine Rechtskraft.

II. formlose Rechtsbehelfe

Zu den formlosen Rechtsbehelfen gehören insbesondere die Aufsichtsbeschwerden, aber auch die [Gegenvorstellung](#) und die [Petition](#).

Um mit einem formlosen Rechtsbehelf wirklich Erfolg erzielen zu können, muss dieser entsprechend den Tatsachen auch passend ausgewählt sein. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen formlosen Rechtsbehelfe ist es hier für Laien nicht immer ganz klar zu unterscheiden und die richtige Wahl zu treffen. Generell hat jeder [Bürger](#) die Möglichkeit, das Handeln einer Verwaltung durch einen formlosen Rechtsbehelf infrage zu stellen. Dies ist eine weitere [Option](#) zu der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Bei einem formlosen Rechtsbehelf müssen also keine Fristen oder Formen gewahrt werden. Zudem können die formlosen Rechtsbehelfe nicht nur bei der zuständigen [Behörde](#) eingereicht werden, sondern auch bei der Aufsichtsbehörde. Ein formloser Rechtsbehelf ist keine Voraussetzung für förmliches Rechtsbehelfsverfahren, in Form einer [Klage](#) oder [Widerklage](#). Dies kann durch die Handlung aber auch nicht ersetzt werden. Wird einem formlosen Rechtsbehelf nicht stattgegeben, so kann gegen die [Ablehnung](#) nicht mit einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Eine [Rechtsbehelfsbelehrung](#) ist die Belehrung darüber, ob und wie eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung durch einen Rechtsbehelf angegriffen werden kann. Im deutschen Recht ist eine solche [Rechtsmittelbelehrung](#) mittlerweile nahezu in allen Rechtsgebieten Pflicht.

Im Verwaltungsrecht ergibt sich diese Pflicht aus § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ([VwGO](#)). Danach beginnt die [Frist](#) für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nämlich erst dann zu laufen, wenn der Beteiligte schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

Gleiches gilt nach [§ 35a StPO](#) im Strafprozess, nach [§ 9 Absatz 5 ArbGG](#) im Arbeitsrecht und nach [§ 39 FamFG](#) im [Familienrecht](#).

Im allgemeinen Zivilrecht wurde die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung am 01. Januar 2014 mit dem Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften umfassend eingeführt.

[§ 35a StPO](#) im Strafprozess:

Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes [Rechtsmittel](#) angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und [Formen](#) zu belehren. Ist gegen ein [Urteil](#) [Berufung](#) zulässig, so ist der Angeklagte auch über die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 3 und der §§ 329, 330 zu belehren. Ist einem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist der Betroffene auch darüber zu belehren, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen.